

ORIGINAL

Berlin, 9. November 2020

## zur Entscheidung

PSt'in W-B

a.d.D.

### Betr.:

Gesprächsanfrage Bitkom u.a. *Begleitung*  
zur Vorstellung der Clearingstelle DNS-Sperren *25/11*

*Büro PSt' Li-B*

*• Gespräch findet  
am 14. 12. 20*

*10:00 Uhr statt*

*VIA3  
mit der Bitkom*

*Vorbereitung und*

Die Staatssekretärin und die Staatssekretäre haben Abdruck erhalten.

### I. Votum

Aus fachlicher Sicht ist derzeit ein Gespräch auf politischer Ebene nicht angezeigt.

Abteilung VI ist mit allen Beteiligten im Gespräch und wird das Thema am 9. Dezember 2020 erneut mit der BNetzA besprechen.

### II. Sachverhalt

Bitkom (Koordination [REDACTED]), die Verbände der Kreativwirtschaft (Koordination [REDACTED]) und der Verband der deutschen Games Branche ([REDACTED]) möchten Ihnen in einem **vertraulichen** Gespräch ein **Vorhaben zur Selbstregulierung** vorstellen, das eine Einrichtung einer Clearingstelle zur Sperrung von strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten (SUW) unter **Einbindung der BNetzA** zum 1. Januar 2021 vorsieht.

Mit der „Clearingstelle DNS-Sperren“ soll ohne Präjudiz der Sach- und Rechtslage der Zugriff auf strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten („SUW“) durch **DNS-Sperren** schnell und effizient unterbunden und langwierige kostspielige gerichtliche Streitigkeiten vermieden werden. An dem Vorhaben sind Rechteinhaber, verschiedene Internetzugangsanbieter sowie ein Vertreter der DENIC e.G. beteiligt.

Vom Leitungsbereich auszufüllen

TGB-Nr. T-201103-007

Eingang  
Leitung 11.11.2020

eDW-M-  
Nr.:

Abzeichnungsleiste

St

AL

UAL

*Stefan Schnorr, VI*  
21/11  
Stefan Schnorr, VI  
10.11.20

Brö, VIA; 10.11.20

Referatsinformationen

Referats-  
leiter/in

Bearbei-  
ter/in

Mitzeich-  
nung

Referat  
und AZ

MinRat Dr. Jungbluth (-  
7290)Ju, VIA3  
10.11.20

RR Gökhan Cetintas,  
LL.M. (Brügge) (-6474),  
GC, 10.11

VIA3 - 60203 - 001

*Kein Gespräch*

**SUW** sind Webseiten, die zumindest auch auf Nutzer ausgerichtet sind und Inhalte öffentlich wiedergeben, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen. Ein Beispiel hierfür ist [www.kino.to](http://www.kino.to). Mit Hilfe von DNS-Sperren soll verhindert werden, dass **Verbraucher** diese Seiten direkt mit ihrem Browser öffnen können.

Für DNS-Sperren solcher SUW wollen die Beteiligten eine **Clearingstelle** einrichten. Eine Sperre soll nur zulässig sein, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtschutzlücke entsteht. Nach dem geplanten Vorhaben sollen die Rechteinhaber bei der Clearingstelle beantragen können, dass DNS-Sperren für bestimmte SUW von den Internetzugangsanbietern umgesetzt werden. Die Rechteinhaber schätzen, dass im Kalenderjahr 100 bis 200 SUW von der Clearingstelle zu prüfen wären.

Die Clearingstelle besteht insbesondere aus einem dreiköpfigen Prüfausschuss, dem ein erfahrener Volljurist vorsitzt (ehemaliger BGH-Richter). Der Prüfausschuss soll nach Prüfung der Anträge der Rechteinhaber eine Empfehlung aussprechen. Die Beteiligten des Vorhabens möchten sodann die **BNetzA** formell in das Verfahren einbinden, indem die Clearingstelle die jeweilige Empfehlung an die BNetzA weiterleitet. Die BNetzA soll die Unbedenklichkeit der Umsetzung der beantragten DNS-Sperren unter dem Gesichtspunkt der **Netzneutralität** prüfen. Nach den Vorstellungen der Beteiligten soll dies in einem Verhaltenskodex und einer Verfahrensordnung geregelt werden.

### III. Stellungnahme

Am 8. Oktober 2020 haben die Beteiligten das Vorhaben der Abteilung VI vorgestellt. Wir haben eine positive Begleitung zugesagt. Die Beteiligten sind auch mit der BNetzA und dem BKartA in Gespräch.

Die BNetzA steht der Konzeption grundsätzlich positiv gegenüber, hat den Beteiligten aber in mehreren Gesprächen mitgeteilt, dass sie erhebliche Probleme mit der von der Initiative vorgesehenen **starken Einbindung** der BNetzA in den Entscheidungsprozess hat. Eine formelle Beteiligung würde letztlich dazu führen, dass die BNetzA im Vorfeld über die Rechtmäßigkeit einer DNS-Sperre entscheiden müsste. Ein solches Verfahren sieht die Netzneutralitätsverordnung jedoch nur ex-post vor.

Hinzu kommt, dass die BNetzA bei einer formellen Beteiligung auf Kapazitätsprobleme stoßen würde, da sie sich neben ihren gesetzlichen Aufgaben nach den Erwartungen der Initiatoren innerhalb einer bestimmten Frist zu jeder Empfehlung der Clearingstelle äußern müsste. Eine Zustimmung durch Verschweigen, eine weite Auslegung des

Aufgreifermessens oder gar die Gewährung einer Bußgeldimmunität ist aus Sicht der BNetzA rechtlich nicht möglich. Die BNetzA hält zudem eine formale Bescheidung von mehr als hundert Fällen im Jahr mit dem derzeitigen Personal für nicht möglich.

Bereits aktuell muss die BNetzA bei einer Implementierung einer DNS-Sperre (ex post) tätig werden und die Voraussetzungen der EU-Netzneutralitätsverordnung i.V.m. § 7 Abs. 4 Telemediengesetz prüfen. Möglich erscheint vor diesem Hintergrund eine reine **Stellungnahmemöglichkeit der BNetzA** – vor Implementierung einer DNS-Sperre durch die Beteiligten – ohne in das Vorhaben formell eingebunden zu sein.

Wir werden das Thema im nächsten Jour-Fixe zwischen AL VI und BNetzA-Vizepräsident Dr. Eschweiler am 9. Dezember 2020 noch einmal erörtern, um zu einer sachgerechten Lösung zu kommen.

Vor diesem Hintergrund ist derzeit aus fachlicher Sicht ein Gespräch mit den Initiatoren auf politischer Ebene nicht angezeigt.